

Satzung Berliner Ärzt:inneninitiative

Stand: 05.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Arbeitsgebiet

§ 3 Ziele

§ 4 Andere Organisationen

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BerlinerÄrzt:inneninitiative“.
2. Die Berliner Ärzt:inneninitiative hat ihren Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet der Berliner Ärzt:inneninitiative erstreckt sich auf Berlin und Brandenburg, kann aber auch auf Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen außerhalb Berlins und Brandenburgs sowie im Ausland ausgedehnt werden.

§ 3 Ziele

1. Die Berliner Ärzt:inneninitiative setzt sich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der im Berliner Gesundheitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer:innen und Auszubildenden ein, insbesondere für jene der
 - Ärzt:innen in Weiterbildung
 - wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in Berliner und Brandenburgischen Universitätskliniken
 - angestellte Ärzt:innen
 - Angestellte in Pflegeberufen.
2. Die Berliner Ärzt:inneninitiative arbeitet nicht gewinnorientiert. Sie bedient sich zur Erreichung ihrer Ziele dem Dialog mit der Politik und Verwaltung, Umfragen, Informationsmaßnahmen und -kampagnen, kollektiver Absprachen mit Arbeitgeber:innen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Beratung ihrer Mitglieder:innen.

§ 4 Andere Organisationen

1. Die Berliner Ärzt:inneninitiative kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Organisationen durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise beteiligen.
2. Über den Beitritt zu Organisationen und Verbänden und zur Gründung neuer Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

3. Die Entscheidung zur Zusammenarbeit mit anderen Verbänden in anderen Fällen trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle im Berliner oder Brandenburgischen Gesundheitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer:innen sowie in Ausbildung für die Arbeit in Gesundheitsberufen befindliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. einen Antrag auf Beitritt zum Verein und
 - b. bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit sich in die Arbeit der Berliner Ärzt:inneninitiative einzubringen und für Ämter zu kandidieren.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer:in

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Leitung obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl des/ der Rechnungsprüfer:in
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/ der Versammlungsleiter:in unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen dabei als Username ihre Klarnamen verwenden, um identifizierbar zu sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und kann auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zu kommunizieren

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Im Fall der Auflösung soll das verbleibende Vereinsvermögen den Zielen des Vereins zugute kommen.

Berlin, 05.10.2022